

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zugunsten von Ausstellungsgesellschaften

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1.1 In den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Ausstellungsgesellschaft ist unter folgenden Begriffen Folgendes zu verstehen:

- **'Allgemeine Geschäftsbedingungen'**: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- **'Auftrag'**: Alle Tätigkeiten, die der Ausstellungsgesellschaft aufgrund des Vertrages für den Auftraggeber verrichten muss, einschließlich der Erbringung von Lieferungen und Leistungen bei Verkauf und/oder Vermietung;
- **'Auftraggeber'**: Alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Vertragsabschluss mit dem Ausstellungsgesellschaft in Kontakt treten oder einen Vertrag mit dem Ausstellungsgesellschaft geschlossen haben;
- **'Ausstellungsgesellschaft'**: jede juristische oder natürliche Person, die in Ausübung ihres Berufs oder Unternehmens handelt, an der Realisierung eines Events beteiligt ist und CLC-VECTA-Mitglied ist.
- **'CLC-VECTA'**: die Vereinigung mit voller Rechtsfähigkeit „CLC-VECTA Centrum voor Live-Kommunikation“ und Geschäftssitz in Breukelen (Niederlande);
- **'CLC-VECTA-Mitglied'**: jede juristische oder natürliche Person, die in Ausübung ihres Berufs oder Unternehmens handelt und diese Geschäftsbedingungen anwendet;
- **'Entwurf'**: Arbeit, die der Ausstellungsgesellschaft zur Vorbereitung auf die Ausführung des Auftrags verrichtet hat, z.B. Erstellung von Zeichnungen, Skizzen, Modellen und Prototypen;
- **'Event'**: eine Messe, eine Ausstellung, ein Kongress, eine Veranstaltung oder eine andere Form von Live-Kommunikation;
- **'Geistige Eigentumsrechte'**: Rechte an geistigen Schöpfungen, z.B. Urheberrecht, Markenrecht, Modellrecht, Handelsnamensrecht, Datenbankrecht und Patentrecht;
- **'Live-Kommunikation'**: 'Business-to-Business' - und 'Business-to-Consumer' - Veranstaltungen, an denen Personen oder Gruppen von Personen einander (physisch) begegnen und die mit dem Ziel veranstaltet werden zu informieren, Wissen zu erlangen oder zu übertragen oder Transaktionen vorzubereiten und/oder auszuführen;
- **'Partei'**: Der Ausstellungsgesellschaft oder der Auftraggeber einzeln;
- **'Parteien'**: Der Ausstellungsgesellschaft oder der Auftraggeber gemeinsam;
- **'Schriftlich'**: schriftlich oder per E-Mail;
- **'Vertrag'**: Vertrag zwischen dem Ausstellungsgesellschaft und dem Auftraggeber, aufgrund dessen der Ausstellungsgesellschaft im Auftrag des Auftraggebers einen Auftrag ausführt.

Artikel 2: Anwendbarkeit

- 2.1 Die Allgemeinen Bedingungen gelten auf alle Angebote und Verträge sowie auf alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien in diesem Zusammenhang.
- 2.2 Eventuelle Abweichungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich Schriftlich von den Parteien vereinbart wurden. Die vereinbarten Abweichungen oder Ergänzungen gelten lediglich einmalig. Wenn zwischen den Parteien zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer Vertrag zustande kommt, gilt die vorliegende Version der Allgemeinen Bedingungen.
- 2.3 Wenn eine Bestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen nichtig ist, vernichtet wird oder sich die Parteien aus anderen Gründen nicht darauf berufen können, ist der Ausstellungsgesellschaft berechtigt, diese Bestimmung durch eine gültige und erzwingbare Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck und Umfang der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich berücksichtigt. Die anderen Bestimmungen bleiben in diesem Fall vollumfänglich in Kraft.
- 2.4 Wenn zwischen dem Inhalt der

verschiedenen Sprachversionen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Diskrepanz auftreten sollte, hat der Text der niederländischsprachigen Fassung Vorrang vor den übersetzten Fassungen.

Artikel 3: Angebote, Vertragsabschluss und Verpflichtungen des Auftraggebers

- 3.1 Wenn im Angebot nicht anderes angegeben ist, haben alle Angebote eine Gültigkeitsdauer von dreißig (30) Tagen.
- 3.2 Angebote erfolgen Schriftlich.
- 3.3 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn das Angebot innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist Schriftlich bestätigt wurde und die Bestätigung innerhalb der in 3.1 genannten Frist beim Ausstellungsgesellschaft eingegangen ist.
- 3.4 Wenn in der Annahme Vorbehalte und/oder Änderungen hinsichtlich des ursprünglich vom Ausstellungsgesellschaft unterbreiteten Angebots gemacht wurden, kommt ein Vertrag abweichend von den Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels erst zustande, wenn der Ausstellungsgesellschaft dem Auftraggeber Schriftlich bestätigt hat, mit diesen Vorbehalten und/oder Abweichungen einverstanden zu sein.
- 3.5 Wenn die Ausstellungsgesellschaft nicht den Zuschlag für die Ausführung eines Auftrags erhält, für den der Auftraggeber ein Angebot angefordert hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Angebot einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen innerhalb von 8 (acht) Tagen, nachdem der Ausstellungsgesellschaft mitgeteilt wurde, dass sie den Auftrag nicht ausführen wird, an die Ausstellungsgesellschaft zurückzusenden. Versäumt er dies, hat die Ausstellungsgesellschaft das Recht, dem Auftraggeber die entstandenen Kosten vollständig in Rechnung zu stellen.
- 3.6 Die Auftragsbeschreibung ist Teil des Angebots. Wenn die Beschreibung Optionen für die Ausführung des Auftrags enthält, dann muss der Auftraggeber der Ausstellungsgesellschaft vor oder während der Bestätigung des Angebots über die von ihm getroffene(n) Entscheidung(en) informieren. Wenn der Auftraggeber seine Entscheidung(en) nach der Bestätigung des Auftrags mitteilt, ist der Ausstellungsgesellschaft erst dann daran gebunden, wenn es selbst zustimmt. Der Ausstellungsgesellschaft haftet nicht für eventuellen Schaden, der dem Auftraggeber entsteht, falls der Ausstellungsgesellschaft nicht mit der oder den Entscheidungen einverstanden ist, die der Auftraggeber nach der Bestätigung trifft.
- 3.7 Eventuelle später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Zusagen von und/oder Vereinbarungen mit Auftragnehmern und/oder Arbeitnehmern des Ausstellungsgesellschaft binden den Ausstellungsgesellschaft erst nach dessen Schriftlicher Bestätigung.
- 3.8 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Ausstellungsgesellschaft rechtzeitig über alle nützlichen und notwendigen Informationen, Dokumente und Daten verfügt, die der Ausstellungsgesellschaft für die Ausführung des Auftrags benötigt. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der der Ausstellungsgesellschaft entsteht, sowie für alle weiteren Kosten, für die der Ausstellungsgesellschaft aufkommen muss/musste, weil es nicht rechtzeitig über die vorgenannten Informationen verfügen konnte.
- 3.9 Sofern die Parteien nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Ausstellungsgesellschaft nicht verpflichtet, den Auftrag und/oder die Mitteilungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge u.dgl. des Auftraggebers und – sofern zutreffend – die funktionale Eignung von oder im Namen des Auftraggebers vorgegebener Materialien auf Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Informationen, die er der Ausstellungsgesellschaft zur Verfügung gestellt hat, richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber gibt auf Zeichnungen, Berechnungen und Kostenvoranschläge stets das Datum an, an dem er sie

- ausgegeben hat.
- 3.10 Der Ausstellungsgesellschaft haftet auf keinen Fall für Mängel an der Dienstleistung, die auf unrichtige oder unvollständige Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der sich aus dem Umstand ergibt, dass die Informationen, die der Auftraggeber der Ausstellungsgesellschaft zur Verfügung gestellt hat, unrichtig oder unvollständig sind. Der Auftraggeber stellt der Ausstellungsgesellschaft von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Benutzung der vom Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge und sonstigen Informationen frei.
- 3.11 Der Ausstellungsgesellschaft bestätigt die vereinbarte Mehrarbeit vor der Ausführung Schriftlich. Einwände gegen den Inhalt der Schriftlichen Bestätigung müssen Schriftlich beim der Ausstellungsgesellschaft eingereicht werden. Wenn der Zeitraum zwischen der Bestätigung der Mehrarbeit durch der Ausstellungsgesellschaft und deren Ausführung weniger als 8 (acht) Tage beträgt, dann muss der Auftraggeber Einwände gegen die Mehrarbeit spätestens vor der Ausführung der Mehrarbeit Schriftlich beim der Ausstellungsgesellschaft einreichen. Wenn der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist keinen Einwand erhebt, dann wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit der (Richtigkeit der) Schriftlichen Bestätigung der Mehrarbeit einverstanden ist.
- 3.12 Sofern die Parteien Schriftlich nichts anderes vereinbart haben, wird Arbeit zu den Sätzen ausgeführt, die bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung von Artikel 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

Artikel 4: Annullierung oder Änderung

- 4.1 Wenn der Auftraggeber einen Vertrag bis zu 6 (sechs) Wochen vor dem von der Ausstellungsgesellschaft angegebenen Lieferdatum ganz oder teilweise annulliert,

hat die Ausstellungsgesellschaft Anspruch darauf, dem Auftraggeber 30 %:

- der vereinbarten gesamten Auftragssumme bei vollständiger Annullierung, oder
 - des Teils der Auftragssumme, der sich auf den annullierten Vertragsteil bezieht, zuzüglich der bereits im Zusammenhang mit der Ausführung des (annullierten Teils des) Vertrags entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Wenn der Auftraggeber den Auftrag innerhalb von 6 (sechs) Wochen vor dem von der Ausstellungsgesellschaft angegebenen Lieferdatum ganz oder teilweise annulliert, ist der Auftraggeber auch weiterhin verpflichtet, die gesamte Auftragssumme zu bezahlen.
- 4.3 Wenn der Vertrag auf Antrag des Auftraggebers und in wechselseitiger Rücksprache geändert wird, kann der Ausstellungsgesellschaft die durch die Änderung verursachten zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit wird im Falle einer Änderung keinen Bestand mehr haben.
- 4.4 Der Ausstellungsgesellschaft kann ein Angebot oder einen Vertrag nur annullieren, wenn er die beabsichtigte Annullierung spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Datum, an dem das Angebot unterbreitet wurde, bzw. acht (8) Tage nach dem Datum des Vertragsabschlusses Schriftlich bzw. elektronisch an den Auftraggeber mitteilt.
- 4.5 Bei einer teilweisen Annullierung behält der übrige Teil des Angebots oder Vertrages seine Gültigkeit.

Artikel 5: Preise

- 5.1 Die Preise für den Auftrag entsprechen den Preisen aus dem Angebot, es sei denn, es ergeben sich nach Abschluss des Vertrages, aber vor der Ausführung des Auftrags Umstände, die zu einer Preisänderung führen.
- 5.2 Wenn nicht Schriftlich anderes angegeben wurde:
- basieren die Preise des

- Ausstellungsgesellschafts auf der zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots geltenden Höhe der Einkaufspreise, Frachtkosten, Versicherungsbeiträge und sonstigen Kosten;
- basieren die Preise des Ausstellungsgesellschafts auf der Lieferung ab der Niederlassung, dem Lager oder einem anderen Lagerplatz des Ausstellungsgesellschafts;
 - basieren die Preise des Ausstellungsgesellschafts auf den zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots geltenden Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge;
 - basieren die Preise des Ausstellungsgesellschafts auf den zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots geltenden Preisen für Roh- und Hilfsstoffe;
 - basieren die Preise des Ausstellungsgesellschafts auf den zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots geltenden von Dritten an den Ausstellungsgesellschaft in Rechnung gestellten Preisen;
 - gehen alle Kosten, die Dritte nach dem Beginn und im Rahmen des Auftrages dem Ausstellungsgesellschaft in Rechnung stellen, zulasten des Auftraggebers;
 - sind die Preise exklusive Mehrwertsteuer und den sodann geltenden Ein- und Ausfuhrzöllen, sonstigen Steuern, Gebühren und Abgaben im In- und Ausland;
 - lauten die Preise in Euro. Eventuelle Kursänderungen werden in Rechnung gestellt.
- 5.3 Wenn sich eine Änderung der Umstände oder eine Erhöhung eines oder mehrerer kostpreisbestimmender Faktoren nach der Unterbreitung des Angebots ergibt, kann der Ausstellungsgesellschaft diese Änderung dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Der Ausstellungsgesellschaft ist hierzu ausschließlich berechtigt, wenn die Erhöhung dem Ausstellungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots aus plausiblen Gründen nicht bekannt sein konnte. Der Ausstellungsgesellschaft teilt dem Auftraggeber die Änderung des vereinbarten Preises Schriftlich unter Angabe der Mehr- oder Minderkosten mit.
- 5.4 Wenn der Ausstellungsgesellschaft die vereinbarten Preise gemäß Absatz 3 dieses Artikels erhöht, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Datum, an dem der Ausstellungsgesellschaft dies Schriftlich in einem Einschreibebrief mitgeteilt hat, ohne richterliches Eingreifen ganz oder teilweise auflösen. In diesem Fall hat der Ausstellungsgesellschaft keinen Anspruch auf Schadensersatz. Wenn der Ausstellungsgesellschaft seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise nachgekommen ist, kann er den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen.
- 5.5 Bei zusammengesetzten Angeboten besteht keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils der gesamten Leistung zu dem im Angebot genannten Teilbetrag oder zu einem verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises.
- Artikel 6: Kosten und Vergütungen**
- 6.1 Wenn kein Vertrag zustande kommt, aber der Auftraggeber beabsichtigt, den Entwurf ganz oder teilweise in Eigenregie oder über Dritte zu nutzen, dann ist ihm das ausschließlich gestattet, wenn der Ausstellungsgesellschaft dem Schriftlich zugestimmt hat und wenn der Auftraggeber die vom Ausstellungsgesellschaft verlangte Vergütung gezahlt hat.
- Artikel 7: Lieferung**
- 7.1 Die Lieferung der zu erbringenden Leistung-en und zu liefernden Sachen beginnt zum im Angebot oder in der Schriftlichen Bestätigung gemäß Artikel 3.4 dieser Allgemeinen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt.
- 7.2 Die vom Ausstellungsgesellschaft

angegebenen Lieferfristen sind keine endgültigen Fristen. Die vom Ausstellungsgesellschaft angegebenen Lieferfristen basieren auf den zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots bzw. der Schriftlichen Bestätigung gemäß Artikel 3.4 dieser Allgemeinen Bedingungen bestehenden Arbeitsumstände. Wenn ohne Verschulden des Ausstellungsgesellschaft Verzögerungen entstehen, werden die Lieferfristen nötigenfalls verlängert. Die Lieferfristen werden zudem verlängert, wenn die Verzögerung seitens des Ausstellungsgesellschaft aufgrund einer Nichterfüllung einer seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen oder Mitwirkung durch den Auftraggeber.

- 7.3 Wenn die Lieferung aufgrund von Umständen, die dem Auftraggeber anzulasten sind, nicht auf vereinbarte Weise erfolgen kann, kann der Ausstellungsgesellschaft dem Auftraggeber die diesbezüglichen Kosten in Rechnung stellen.

Artikel 8: Inspektion und Auftragserfüllung

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet zu untersuchen, ob der Auftrag gemäß der Beschreibung ausgeführt wurde. Der Ausstellungsgesellschaft unterrichtet den Auftraggeber mündlich, Schriftlich bzw. elektronisch über den Zeitpunkt, an dem der Auftrag erwartungsgemäß fertiggestellt sein wird und die Inspektion stattfinden kann.
- 8.2 Beanstandungen müssen dem Ausstellungsgesellschaft unmittelbar bei der Inspektion gemeldet werden. Wenn die Beanstandung als begründet betrachtet wird, wird der Ausstellungsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist zur Beseitigung übergehen. Im Anschluss wird eine erneute Inspektion gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels erfolgen.
- 8.3 Der Auftrag gilt als erledigt und vom Auftraggeber angenommen, wenn der Auftraggeber es versäumt, bei der angekündigten Inspektion anwesend zu sein oder während der Inspektion Einwände

vorzubringen.

Artikel 9: Eigentum

- 9.1 Sofern Schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, bleiben die im Rahmen der Ausführung des Auftrags gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Sachen nach Fertigstellung des Auftrags Eigentum der Ausstellungsgesellschaft.
- 9.2 Wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen auf eigene Kosten und spätestens innerhalb von zwölf (12) Stunden nach Ablauf des Live Communication Event an den Ausstellungsgesellschaft zu-rück zu geben. Die Sachen müssen sich im selben Zustand befinden wie bei der Lieferung durch den Ausstellungsgesellschaft.
- 9.3 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Eigentum an den Rahmen des Auftrags gelieferten Sachen an den Auftraggeber übertragen werden wird, erfolgt die Eigentumsübertragung zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen aus dem Vertrag vollständig nachgekommen ist und alle Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung dieses Vertrages ergeben, einschließlich der sich daraus ergebenden Schäden, Zinsen und Kosten, beglichen sind.
- 9.4 Während des in Absatz 3 dieses Artikels genannten Frist ist des dem Auftraggeber untersagt, die gelieferten Sachen zu veräußern, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, zu vermieten, zu verleihen oder auf andere Weise seinem Einfluss zu entziehen, vorbehaltlich im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Sachen mit der notwendigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Ausstellungsgesellschafts zu bewahren. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferten Sachen während dieses Zeitraums ausreichend zu versichern.
- 9.5 Der Ausstellungsgesellschaft kann die

gelieferten Sachen sofort von den Ort, an dem sie sich befinden, zurückholen (lassen), wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht nach-kommt. Der Auftraggeber wird daran nach Kräften mitwirken und ermächtigt den Ausstellungsgesellschaft unwiderruflich, alle Orte, an denen sich das Eigentum des Ausstellungsgesellschaftsbefindet, zu betreten. Alle mit der Rückholung der Sachen verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. Der Ausstellungsgesellschaft ist zudem berechtigt, eventuelle Schäden oder Wertminderungen an den Sachen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

- 9.6 Wenn Dritte Ansprüche an den vom Ausstellungsgesellschaft unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen erheben oder der Auftraggeber Kenntnis von der Absicht Dritter hat, Ansprüche an den vorgenannten Sachen zu erheben, wird der Auftraggeber den Ausstellungsgesellschaft hierüber unverzüglich Schriftlich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, den Pfändenden oder Dritten Schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass die betreffenden Sachen Eigentum des Ausstellungsgesellschaft sind, und dem Ausstellungsgesellschaft eine Abschrift zukommen zu lassen.

Artikel 10: Rechnungstellung und Zahlung

- 10.1 Wenn Schriftlich keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- 10.2 Der Ausstellungsgesellschaft ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung des gesamten Preises oder eines Teils davon zu verlangen. Die Zahlung dieses Vorschusses muss innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist erfolgen. Solange die erbetene Vorauszahlung nicht geleistet wurde, ist der Ausstellungsgesellschaft nicht zur (weiteren) Ausführung des Vertrages verpflichtet.
- 10.3 Zahlungen erfolgen in Euro auf die vom

Ausstellungsgesellschaft anzugebende Weise und ohne Abzug oder Verrechnung, wenn nicht eine Gegenforderung vom Ausstellungsgesellschaft ausdrücklich anerkannt wird oder von einem Gericht unanfechtbar festgestellt wurde.

- 10.4 Wenn die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannte Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt wird, befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug. In diesem Fall ist das Dienstleistungsunternehmen berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Ferner ist das Dienstleistungsunternehmen berechtigt, ohne weitere Ankündigung oder Inverzugsetzung für den Zeitraum, den sich der Auftraggeber im Verzug befindet, Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat für den fälligen Betrag in Rechnung zu stellen, es sei denn, die gesetzlichen (Handels-)Zinsen sind höher; in diesem Fall gelten diese Zinsen. Ein Teilmonat gilt in diesem Zusammenhang als voller Monat.
- 10.5 Die Forderung des Ausstellungsgesellschafts zur Zahlung durch den Auftraggeber ist unverzüglich fällig, sobald:
- die Zahlungsfrist überschritten ist;
 - der Auftraggeber insolvent erklärt wurde oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder ein Zahlungsaufschub beantragt wurde;
 - der Auftraggeber (juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
 - der Auftraggeber (natürliche Person) einen Antrag auf Privatinsolvenz stellt oder unter Pflegschaft gestellt wird oder verstirbt.
- 10.6 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Ausstellungsgesellschaft infolge der Nichterfüllung seiner (Zahlungs-) Verpflichtungen durch den Auftraggeber aufwenden muss, gehen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 11: Risiko

- 11.1 Nach der Erfüllung des Auftrags ist das Gelieferte auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Das Risiko geht wieder auf

- den Ausstellungsgesellschaft über zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Auftraggeber an den Ausstellungsgesellschaft gemäß Artikel 9.2 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Ausstellungsgesellschaft unverzüglich über jegliches Verschwinden, Diebstahl, Verlust oder Beschädigung in Bezug auf die im Rahmen des Auftrags vom Ausstellungsgesellschaft gelieferten Sachen in Kenntnis zu setzen und den an den Sachen entstandenen Schaden zu ersetzen, ungeachtet der Schadensursache.
- 11.3 Wenn nicht ausdrücklich Schriftlich anderes vereinbart wurde, erfolgt der Transport bei Lieferung an den Ausstellungsgesellschaft gemäß Artikel 9.2 dieser Allgemeinen Bedingungen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. In diesem Fall ist die Haftung der Ausstellungsgesellschaft für eventuelle Schäden auf maximal € 100,- pro m³ beschränkt.
- 11.4 Die Sachen des Auftraggebers, die zum Gebrauch bei der Ausführung des Auftrags bestimmt sind, müssen vom Auftraggeber rechtzeitig an der Adresse des Ausstellungsgesellschafts oder dem Ort, an dem der Auftrag durch den Ausstellungsgesellschaft erfüllt werden muss, zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die der Ausstellungsgesellschaft infolge der nicht, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der genannten Sachen erleidet, und zwar ungeachtet deren Ursache.
- 11.5 Die Sachen des Auftraggebers oder im Falle der Miete eines Dritten, die für den Gebrauch bei der Ausführung des Auftrags bestimmt sind, sowie die Sachen des Auftraggebers oder eines Dritten, die bestimmt sind, in, an, auf oder bei den gelieferten Sachen ausgestellt zu werden, werden vom Ausstellungsgesellschaft nur an den Ort des Live Communication Event transportiert, wenn dies Schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten für diesen Transport gehen, wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, zulasten des Auftraggebers.
- 11.6 Der Transport der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Sachen, einschließlich der Verladung, geht vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 11.7 Wenn die Sachen des Auftraggebers vom Ausstellungsgesellschaft zusammen mit Sachen des Ausstellungsgesellschafts transportiert werden, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die an Sachen, Transportmitteln oder Personen im Dienst des Ausstellungsgesellschafts infolge eines Mangels an den Sachen des Auftraggebers entstehen.
- 11.8 Die Aufbewahrung der in Absatz 4 und 5 dieses Artikels Sachen im Raum, in dem das Event stattfindet, geht vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.
- 11.9 Die Kosten des Ein- und Auspackens sowie der Montage und Demontage der in Absatz 4 und 5 dieses Artikels genannten Sachen gehen zulasten des Auftraggebers.
- 11.10 Wenn die Lagerung der vom Auftraggeber aufgrund von Artikel 9.3 dieser Allgemeinen Bedingungen in Eigentum erhaltenen Sachen beim Ausstellungsgesellschaft Bestandteil des Vertrages ist, geht die Lagerung der Sachen vollumfänglich auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Ausstellungsgesellschaft haftet nicht für Schäden infolge von Verschwinden, Diebstahl oder Beschädigung der Sachen.

Artikel 12: Haftung

- 12.1 Der Ausstellungsgesellschaft haftet ausschließlich für direkten Schaden, die dem Auftraggeber während oder anlässlich der Ausführung des Vertrags entstanden sind. Die gesamte Haftung des Dienstleistungsunternehmens ist maximal auf die Vergütung des Betrags des für den Vertrag ausgehandelten Preises (ohne MwSt.) beschränkt.
- 12.2 Der Ausstellungsgesellschaft haftet auf keinen Fall für indirekten Schaden, der dem Auftraggeber entsteht. Unter indirektem Schaden sind unter anderem, aber nicht ausschließlich Folgeschäden,

Gewinnausfall, geringerer Goodwill, erlittene Verluste und entstandene Kosten sowie entgangene Aufträge und Einsparungen, Schäden durch Produktions- oder Betriebsunterbrechungen oder Stillstand zu verstehen.

- 12.3 Der Ausstellungsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die von seinen Auftragnehmern und/oder bei der Ausführung des Auftrags eingeschalteten Dritten, für die er kraft Gesetz haftbar ist, verursacht werden.
- 12.4 Die in diesem Artikel aufgeführten Haftungseinschränkungen gelten nicht, wenn und sofern die Haftung der Ausstellungsgesellschaft für den jeweiligen Schaden versichert ist und die Auszahlung aufgrund der jeweiligen Versicherung stattfindet. Wenn eine Eigenbeteiligung gilt, dann wird diese Eigenbeteiligung von dem Betrag abgezogen, für den das Dienstleistungsunternehmen haftet. Das Dienstleistungsunternehmen ist jedoch nicht verpflichtet, Rechte im Rahmen dieser Versicherung geltend zu machen, wenn es vom Auftraggeber haftbar gemacht wird.
- 12.5 Die Forderung auf Schadensersatz des Auftraggebers ist erst eintreibbar, wenn der Auftraggeber seinen gesamten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausstellungsgesellschaft nachgekommen ist.
- 12.6 Der Auftraggeber hält den Ausstellungsgesellschaft schadlos von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der vom Ausstellungsgesellschaft an den Auftraggeber gelieferten Sachen, und zwar ungeachtet der Schadensursache und des Zeitpunkts, an dem der Schaden erlitten wurde.
- 12.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der zwangsrechtlichen Haftung.

Artikel 13: Schutz- und Urheberrechte

- 13.1 Wenn nicht Schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, behält sich der Ausstellungsgesellschaft alle Schutz- und/ oder Urheberrechte auf seine

Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Fotos, Schablonen, Modelle und dergleichen vor, und zwar ungeachtet dessen, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Diese Daten und Sachen dürfen ohne die vorherige ausdrücklich Schriftliche Zustimmung des Ausstellungsgesellschafts nicht vervielfältigt, kopiert, genutzt oder an Dritte gezeigt werden.

- 13.2 Der Auftraggeber wird die Schutz- und/ oder Urheberrechte des Ausstellungsgesellschafts niemals anfechten oder bestreiten oder den Versuch unternehmen, ein oder mehrere dieser Rechte zu registrieren oder auf andere Weise zu seinen Gunsten schützen zu lassen.
- 13.3 Der Auftraggeber wird den Ausstellungsgesellschaft unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn er erfährt, dass ein Dritter die Schutz- und Urheberrechte des Ausstellungsgesellschafts (möglicherweise) verletzt.

Artikel 14: Höhere Gewalt

- 14.1 Höhere Gewalt auf Seiten der Ausstellungsgesellschaft liegt vor, wenn die Ausstellungsgesellschaft aufgrund von Umständen, die ohne Verschulden oder außerhalb des Risikobereichs der Ausstellungsgesellschaft entstehen, daran gehindert wird, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, auch wenn diese Umstände zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits vorhersehbar waren. Höhere Gewalt umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich Krieg/Kriegsgefahr, (Androhung von) Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Pandemie, Epidemie, Konflikt, Feuer, Wasserschaden, Überschwemmung, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Defekte an Maschinen und Anlagen, Streik, Werksbesetzung, Aussperrung, eingeschränkte Transportmöglichkeiten infolge von Wetterbedingungen und Verkehrsstörungen, Lieferanten und/oder

- Nachunternehmer der Ausstellungsgesellschaft, die ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (können), Störungen der Energieversorgung, Wasserversorgung und (Tele-)Kommunikationsdienste im Betrieb der Ausstellungsgesellschaft sowie jegliche Handlung oder Unterlassung durch den Veranstalter des Events oder durch den Betreiber des dafür vorgesehenen Ortes, die dazu führt, dass die Ausstellungsgesellschaft daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen (rechtzeitig) zu erfüllen.
- 14.2 Sobald ein Umstand im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels eintritt oder einzutreten droht, muss die Ausstellungsgesellschaft den Auftraggeber so schnell wie möglich, aber spätestens innerhalb von 72 Stunden davon in Kenntnis setzen und die voraussichtlichen Folgen dieses Umstands für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen angeben.
- 14.3 Wenn sie nicht innerhalb von 72 Stunden mitteilt, dass ein Umstand im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels eingetreten ist, führt das nicht dazu, dass sich die Ausstellungsgesellschaft nicht mehr auf die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berufen kann. Der Ausstellungsgesellschaft kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Falle und für die Dauer der höheren Gewalt aufschieben. Wenn der Zustand höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate andauert und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag für den Ausstellungsgesellschaft unmöglich ist, sind die Parteien befugt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass irgendeine Schadensersatzpflicht entsteht.
- 14.4 Die Ausstellungsgesellschaft hat das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, sofern und solange diese höhere Gewalt vorliegt. Wenn diese höhere Gewalt länger als drei Monate dauert und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Ausstellungsgesellschaft nach Ablauf dieser drei Monate noch immer nicht möglich ist,

- haben die Parteien das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass die Ausstellungsgesellschaft in diesem Fall verpflichtet ist, Schadensersatz zu leisten.
- 14.5 Wenn die Erfüllung des Auftrags infolge höherer Gewalt derart verzögert wird, dass die Erfüllung des Auftrags nicht vor der Eröffnung des Events möglich ist, sind die Parteien befugt, den Vertrag aufzulösen. Der Ausstellungsgesellschaft hat in diesem Fall Anspruch auf die aufgewendeten Kosten.
- 14.6 Wenn der Ausstellungsgesellschaft bei Eintritt der höheren Gewalt seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise nachgekommen ist oder seinen Verpflichtungen nur teilweise nachkommen kann, kann er den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen.

Artikel 15: Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle Verträge und die sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt niederländisches Recht.
- 15.2 Gerichtsstand ist der Gerichtsbezirk, in dem der Ausstellungsgesellschaft seinen Sitz hat, und alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden ausschließlich den dortigen Gerichten vorgetragen. Streitigkeiten zwischen zwei Ausstellungsgesellschaften werden vom zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk behandelt, in dem die klagende Partei ihren Sitz hat.

Zuletzt geändert im Juni 2020